



Marktgemeinde Steinakirchen am Forst

Marktplatz 13
A-3261 Steinakirchen am Forst
Bezirk Scheibbs, NÖ
Tel: +43 (0) 7488 713 25
Fax: +43 (0) 810 95 54 258 341

E-Mail: gemeinde@steinakirchen-forst.gv.at
Web: www.steinakirchen-forst.gv.at
UID-Nr.: ATU 16259509
DVR-Nr.: 0105317

AZ: 122/2022 - 05

Anton Traunfellner GesmbH
Erlaufpromenade 32-34
3270 Scheibbs

Steinakirchen am Forst, am 08.08.2022

Betrifft

Arbeiten auf oder neben den Straßen Bewilligung gemäß § 90 StVO

Verordnung

Die Marktgemeinde Steinakirchen am Forst verordnet gemäß § 43 Abs 1a StVO 1960 zur Durchführung von Arbeiten auf oder neben der Straße im gesamten Gemeindegebiet von Steinakirchen am Forst, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und – beschränkungen, in der Zeit von

08.08.2022 – 30.06.2023 in der Zeit von 06:00 Uhr bis 18:00

- 1 „Fahrverbot“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) im jeweiligen Baustellen- und Arbeitsbereich
- 2 „Fahrverbot“ (§ 52 lit a Z 1 StVO 1960) mit den Zusätzen „bis zur Baustelle gestattet“
- 3 „Überholen verboten“ (§ 52 lit a Z 4a und § 52 lit a Z 4b StVO 1960) von 100 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle (Kundmachung des Beginns an beiden Seiten der Fahrbahn)
- 4 „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ (§ 52 lit a Z 5 StVO 1960) unmittelbar vor der jeweiligen Einengung für die Fahrtrichtung, deren Fahrstreifen gesperrt ist
- 5 „Geschwindigkeitsbeschränkung“ (§ 52 lit a Z 10a StVO 1960)
 - a auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der jeweiligen Arbeitsstelle
 - während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Restfahrbahnbreite von weniger als 6 m (bei 2 Fahrstreifen) oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m (bei einem Fahrstreifen)

Parteienverkehr:
Bankverbindung:

Mo., Mi., Do., Fr.: 07:30 bis 12:00 Uhr, Di.: 14:00 bis 19:00 Uhr
Raiffeisenbank Mittleres Mostviertel: IBAN AT31 3293 9000 0190 4275, BIC RLNWATWW939
Volksbank Niederösterreich AG: IBAN AT55 4715 0440 1501 0100, BIC VBOEATWWNOM



- b auf 50 km/h von 50 m (bzw. 70 m im Ortsgebiet mit Geschwindigkeitsbeschränkung über 50 km/h) vor bis 25 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- c auf 70 km/h von 100 m vor bis 50 m vor der jeweiligen Arbeitsstelle im Freilandbereich
- während der tatsächlichen Arbeitszeit oder bei Schotterfahrbahn oder bei Splittfahrbahn oder bei Niveauunterschieden von mehr als 2 cm oder bei einer Fahrstreifenbreite von weniger als 3 m
- 1 „Ende von Überholverboten, Fahrverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ (§ 52 lit a Z 11 StVO 1960) jeweils 25 m nach der Arbeitsstelle

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Der Bürgermeister



(Ing. Wolfgang Pöhacker)

